

**Gesellschaftsrecht:** Publizitätspflicht ..... Seite 2  
**Gastbeitrag:** UN-Kaufrecht..... Seite 3

**Kurz & bündig:** Online-Bestellungen ..... Seite 2  
**Advoselect intern**..... Seite 4

## VORWORT

### Versprochen!

Nach der Wahl wurde weiter gefightet – dieses Mal kreuzten die Parteien – freilich mehr oder weniger zurückhaltend – die Klängen, um ihre Politikwünsche in der Koalition durchzusetzen. Es mussten Kompromisse eingegangen werden, ja vielleicht auch Kröten geschluckt werden. Pünktlich stand der Koalitionsvertrag, der mit allseits zufriedenen Mienen quittiert wurde und der gelebt werden sollte. Die Posten waren auch schnell verteilt. Koalitionsverträge sind auch immer Kompromisse, also auch Vergleiche. Jeder gibt ein Stück nach. Ziel eines Vergleiches in der Politik wie im wahren Leben ist, dass alle Parteien zufrieden sind.

Auch wir Advoselect-Anwälte beraten Sie gern über Vergleiche, insbesondere in den Situationen, in denen wir eine solche Lösung für indiziert halten. Dabei haben wir immer Ihr Wohl im Auge. Es ist unser Ziel, Ihnen Möglichkeiten aufzuzeigen, die für Sie tragbar sein können. Wir dürfen Ihnen nur eines versichern: Wenn wir Ihre Ansprüche als voll berechtigt einstufen, ist keine Grundlage für Vergleiche da. Dann bleiben wir in Ihrem Interesse auf dem „100-Prozent-Kurs“. Dann ist kein Spielraum für irgendwelche Kompromisse in Sicht. In anderen Fällen suchen wir nach Lösungen, um Streit und Eskalationen zu vermeiden. Auch dieses ist versprochen.

## ARCHITEKTENRECHT

# Neues Preisrecht für Architektenleistungen verringert nicht die Risiken

Seit dem 18. August 2009 ist die neue HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) in Kraft, mit der nach langem Hin und Her das Preisrecht für Architekten neu geregelt wurde. Die Neuregelung gilt für alle ab diesem Tag geschlossenen Architekten- und Ingenieurverträge. Insgesamt wurde eine Umgestaltung der bisherigen HOAI vorgenommen, die der Vereinfachung, Transparenz und Flexibilität dienen soll. Ob dies gelingen ist, kann mit Fug und Recht bezweifelt werden.

### Beratungsbedarf steigt

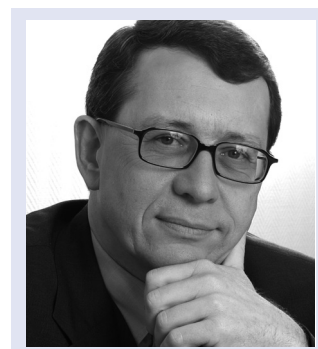
Mindestens auf den ersten Blick ist die Neuregelung eher unübersichtlicher und stärker an juristischen Regeln als an der Gebrauchsfähigkeit für Nichtjuristen ausgerichtet, sodass der Beratungsbedarf für Architekten wie auch ihre Auftraggeber eher steigen dürfte.

### Kostenbewusster Bauen

Besser umgesetzt wurde die Absicht, Anreize für kostensparendes Bauen zu schaffen. Dies wird u.a. durch eine Bonus-Malus-Regelung sowie die Berechnung des Honorars auf der Grundlage der jetzt für alle Leistungsphasen geltenden Kostenberechnung umgesetzt. Alternativ besteht die Möglichkeit, vor Planungsbeginn die Höhe der für das Honorar maßgeblichen anrechenbaren Kosten zu vereinbaren. Diese Regelung birgt aber besonders viele Fallen für die Planer, die im schlimmsten Falle selbst zum Verlust des kompletten Versicherungsschutzes führen können. Deshalb ist größte Vorsicht bei der Formulierung der entsprechenden Vereinbarungen geboten.

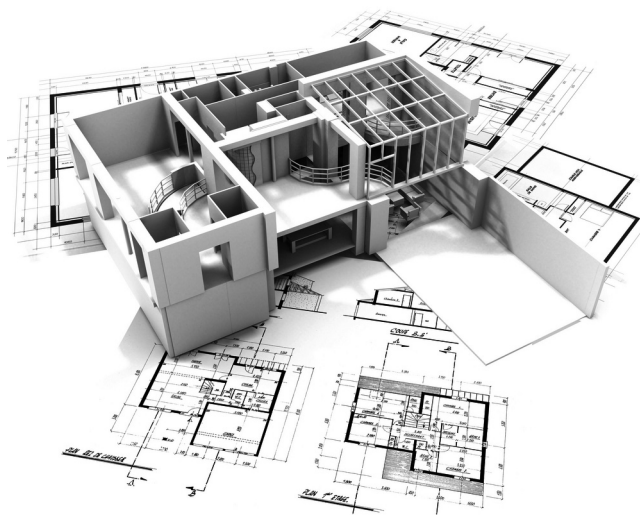
### 10% höhere Honorare

Die Architekten wird vor allem die durchgängige Anhebung



Wolfgang Greilich, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

der Tafelwerte um 10% erfreuen. Nur geringfügig wurde die Preisbindung aufgegeben, indem die Beratungsleistungen und die Besonderen Leistungen nun frei vereinbart werden können. Die neue HOAI stärkt die Vertragsfreiheit, zwingt den Architekten aber auch, entsprechende Vereinbarungen schriftlich zu treffen und hierbei die nötige Sorgfalt walten zu lassen. Die Risiken für die Vertragsbeteiligten sind nicht geringer geworden.



### Kanzleiadresse

GHC Greilich Hirschmann & Coll.  
Partnerschaftsgesellschaft  
Rechtsanwälte Fachanwälte  
Notare  
Bismarckstraße 5  
35390 Gießen  
Tel.: 0641/97565-0  
Fax: 0641/97565-99  
e-mail: info@ghc-rae.de  
www.ghc-rae.de

GESELLSCHAFTSRECHT

# Verletzung der Publizitätspflichten

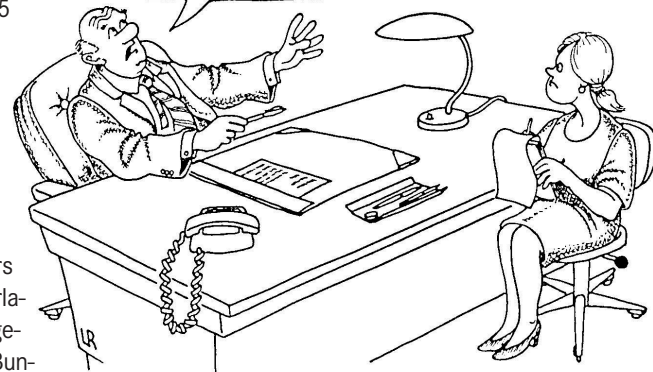
Durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Publizitätsgesetzes (PublIG), die sich mit der Ahndung von Publizitätspflichtverletzungen befassen, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 geändert worden. Danach obliegt es nunmehr dem Bundesamt für Justiz, bei pflichtwidriger Unterlassung der rechtzeitigen Offenlegung von Jahresabschlüssen und anderen Rechnungslegungsunterlagen von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren durchzuführen. Diese zentrale Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz gilt nach den Übergangsvorschriften erstmals für Abschlüsse für die nach dem 31. Dezember 2005 beginnenden Geschäftsjahre. Für die Ahndung von Publizitätspflichtverletzungen, die vor dem 1. Januar 2006 beginnende Geschäftsjahre betreffen, verbleibt es bei dem Ordnungsgeldverfahren vor dem örtlich zuständigen Registergericht.

Offenlegungspflichtig sind insbesondere Kapitalgesellschaften, GmbH & Co KGs, sehr große Personenhandelsgesellschaften und sehr große Einzelkaufleute. Diese müssen ihre Rechnungslegungsunterlagen beim Be-

treiber des elektronischen Bundesanzeigers, der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln, einreichen und bekanntmachen. Große Gesellschaften müssen sämtliche in § 325 Abs. 1 HGB genannten Unterlagen einreichen. Mittlere Gesellschaften können von den Erleichterungen nach § 327 HGB und kleine Gesellschaften von der Erleichterung des § 326 HGB Gebrauch machen. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollständig eingereicht wurden. Er unterrichtet das Bundesamt für Justiz, wenn das nicht so ist.

Das durch das Bundesamt für Justiz eingeleitete Ordnungsgeldverfahren beginnt mit der Aufforderung, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen ab Zugang der Androhung den gesetzlichen Einreichungs- und Veröffentlichungspflichten nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruch zu rechtfertigen. Dies geschieht unter Androhung eines Ordnungsgeldes, das sich auf mindestens 2.500 Euro beläuft und bis zu 25.000 Euro betragen kann. Mit der Andro-

Schwierig - schwierig !  
Also gut, dann schreiben sie mal:  
Heutiges Datum, Betreff, Standardanrede, Komma, Blabla, Blabla, usw., usw., etc. pp - sie wissen ja, was zu schreiben ist. Punkt. Mit freundlichen Grüßen.  
Sind sie mitgekommen ?



hung werden den Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens auferlegt. Wird der Offenlegungspflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes nachgekommen oder die Unterlassung mittels Einspruch gerechtfertigt, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Zugleich hat das Bundesamt für Justiz die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes zu wiederholen.

## Kurz & Bündig

### Erst-Ehen und Wiederverheiratung

Die Zahl der Eheschließung/Wiederverheiratung ist laut Statistischem Bundesamt wieder angestiegen. Im Jahre 2008 wurden 377.055 (darunter 238.287 Erstehen) geschlossen. Dagegen stehen 191.948 Scheidungen. In 94.521 Fällen hatten die Eheleute minderjährige Kinder. Betroffen waren 150.187 Kinder. Das Durchschnittsalter der eheschließenden Männer lag bei 33,0 Jahren, das der Frauen bei 30,0 Jahren.

### Grenzüberschreitende Online-Bestellungen

Die Verbraucher profitieren noch nicht ausreichend vom digitalen Binnenmarkt. Nach einer von der EU-Kommission

publizierten Studie werden 60% der grenzüberschreitenden Online-Bestellungen abgelehnt. Obwohl Sprachunterschiede keine Barriere für die elektronischen Geschäfte darzustellen scheinen, sind die Abnehmer nicht in der Lage, grenzüberschreitend Kaufverträge abzuschließen, da die Händler das Produkt oft nicht in das Land des Verbrauchers liefern oder keine geeigneten Möglichkeiten für eine grenzüberschreitende Zahlung anbieten. Die Kommission will die Schaffung einer einfachen, einheitlichen Regelung für die europäischen Verbraucher, die verstärkte Kontrolle von illegalen Praktiken bei grenzüberschreitenden Einkäufen und die Vereinfachung der Vor-

schriften für den grenzüberschreitenden Einzelhandel.

### Verkauf und (Wieder-)Ankauf gleichartiger Wertpapiere am selben Tag zu unterschiedlichen Preisen

Werden Wertpapiere, die innerhalb der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des EStG mit Verlust veräußert werden, am selben Tage in gleicher Art und Anzahl, aber zu unterschiedlichem Kurs wieder gekauft, so liegt hierin kein Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO. So entschied der BFH in einem Fall, in dem die Kläger börsennotierte Aktien von zwei Kapitalgesellschaften jeweils innerhalb der Jahresfrist mit Verlust veräußerten und am selben Tag Aktien dieser Gesell-

schaften in gleicher Art und Anzahl, allerdings zu einem unterschiedlichen Preis wieder erwarben. Das Finanzamt erkannte die Verluste aus dem Verkauf wegen Gestaltungsmissbrauchs nicht an. Dies sahen Finanzgericht und BFH anders. Wenn es dem Zweck des § 23 EStG entspricht, realisierte Wertänderungen in Gestalt von Veräußerungsgewinnen aus verhältnismäßig kurzfristigen Wertdurchgängen eines Wirtschaftsguts im Privatvermögen des Steuerpflichtigen der Einkommensteuer zu unterwerfen, stellt es keinen Gestaltungsmissbrauch dar, wenn der Steuerpflichtige gleichartige Wertpapiere kurz nach deren Veräußerung zu unterschiedlichen Preisen wieder erwirbt.

INTERNATIONALES RECHT

# Das UN-Kaufrecht – Eine oft verkannte Chance

Am 1. August 2009 ist auch in Japan das UN-Kaufrecht in Kraft getreten. Damit gilt es mit Ausnahme von Großbritannien, Indien und Brasilien in allen wichtigen Industriestaaten. Über 80% des deutschen Exportvolumens entfällt auf Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts.

Trotz seiner weltweiten Akzeptanz stößt das UN-Kaufrecht bei vielen deutschen Lieferanten bzw. ihren Rechtsberatern allerdings noch immer auf Ablehnung – völlig zu Unrecht! Bei näherer Betrachtung wird nämlich schnell deutlich, dass das UN-Kaufrecht für den Exporteur in mehrfacher Hinsicht günstiger ist, als das deutsche Recht. Dennoch findet sich auch heute noch in vielen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gerade mittelständischer Unternehmen ein Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## Deutscher Gerichtsstand

Für den Exporteur besonders reizvoll ist die durch das UN-Kaufrecht eröffnete Möglichkeit, den Kaufpreis in Deutschland einklagen zu können. Nach den allgemeinen Regeln des internationalen Prozessrechts muss der Exporteur den säumigen Abnehmer seiner Waren entweder vor einem Gericht an dessen Heimatsitz in Anspruch nehmen oder am sog. Erfüllungsort. Nach deutschem BGB aber ist Erfüllungsort für Geldforderungen der Sitz des Schuldners, bei Exportgeschäften also im Ausland.

Anders nach UN-Kaufrecht: Erfüllungsort für Zahlungsansprüche ist der Sitz des Gläubigers, d.h. des Lieferanten. Dieser kann somit, wenn das UN-Kaufrecht gilt, vor seinem Heimatgericht gegen den ausländischen Abnehmer vorge-

hen. Dies gilt allerdings nicht gegenüber EU-Staaten, aber beispielsweise gegenüber Abnehmern in den USA, in China, in Japan etc. Nicht zu unterschätzen ist dieser Vorteil gerade für den Mittelständler, der keine eigene Niederlassung und keine ständige anwaltliche Vertretung in diesen Ländern hat.

Tipp: Auch wenn Ihre Verkaufs- und Lieferbedingungen das UN-Kaufrecht ausschließen, gibt es vielleicht im Einzelfall doch noch eine Chance, die Zahlungsklage vor ein deutsches Gericht zu bekommen. Auch die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt sich nämlich im Auslandsgeschäft nach dem UN-Kaufrecht, das hierfür strengere Regeln vorsieht, als das deutsche Recht (s.u.). Vielleicht haben Sie also Glück gehabt und Ihre Verkaufs- und Lieferbedingungen sind gar nicht Vertragsbestandteil geworden!

## „Neutrales“ Recht

In Vertragsverhandlungen mit ausländischen Partnern lässt sich die Anwendbarkeit deutschen Rechts oft nicht durchsetzen. Umgekehrt wird der deutsche Vertragspartner nicht bereit sein, das für ihn fremde Recht der anderen Seite zu akzeptieren. Gelegentlich wird in dieser Situation der Ausweg eines „neutralen“ Rechts gewählt. Beliebte Beispiele sind das Schweizer Recht.

Im Falle einer späteren gerichtlichen Auseinandersetzung vor einem deutschen Gericht oder einem Gericht im Staat des anderen Vertragspartners führt dies zu erheblichen Problemen: Der zur Entscheidung berufene Richter kennt das Schweizer Recht nicht und oft wird es ihm auch aus sprach-

lichen Gründen nicht zugänglich sein. Die anwendbaren Bestimmungen müssen daher meist mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand über ein wissenschaftliches Institut ermittelt werden.

Wurde dagegen das ebenfalls neutrale UN-Kaufrecht vereinbart, ist die Handhabung einfach. Der Text des UN-Kaufrechts ist in der Sprache eines jeden Vertragsstaates verfügbar, gilt als jeweils nationales Recht und ist daher von dem Richter wie solches unmittelbar anzuwenden.

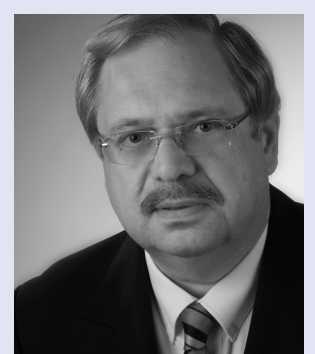
## Untersuchungs- und Rügepflichten

Wichtige Unterschiede gelten für die Untersuchungs- und Rügepflichten beim Handelskauf. Einerseits ist die Fristenregelung im UN-Kaufrecht weniger starr als nach dem deutschen HGB; bei haltbarer, saisonunabhängiger Ware wird eine Rügefrist bis zu 4 Wochen für zulässig gehalten. Andererseits ist wichtig, dass auch eine Zuviellieferung gerügt werden muss, soll verhindert werden, dass der Käufer auch das zuviel Gelieferte bezahlen muss.

Zu beachten ist, dass der Käufer nur die Absendung seiner rechtzeitigen Rüge zu beweisen hat und nicht auch deren Zugang beim Verkäufer wie im deutschen Recht. Dies ist gerade in Zeiten weitgehender Nutzung von e-mails von Bedeutung, da zwar regelmäßig die Versendung, oft aber nicht der Eingang beim Gegner zweifelsfrei nachgewiesen werden können.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach dem UN-Kauf-



*Dr. Wolfgang Habel,  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht, Erfurt*

recht nur dann wirksam vereinbart, wenn sie der anderen Vertragspartei spätestens bei Vertragsabschluss entweder in deren Sprache oder der Vertragssprache schriftlich zugegangen sind. Der Hinweis auf einen Download im Internet genügt also ebenso wenig wie die Übergabe in deutscher Sprache bei einem englischen Vertrag mit einem japanischen Vertragspartner. Auch der bloße Hinweis auf der Auftragsbestätigung reicht nicht aus.

## Schlussbemerkung

Anfänglich war die Ablehnung deutscher Juristen gegenüber dem UN-Kaufrecht neben genereller Unkenntnis sicher auch darauf gegründet, dass dieses erhebliche strukturelle Unterschiede zu dem vertrauten Kaufrecht des BGB aufwies. Nach der Reform des deutschen Schuldrechts im Jahre 2001 herrscht heute eine so große Übereinstimmung mit dem deutschen Recht, dass das UN-Kaufrecht seinen Schrecken verloren haben musste. Für den exportierenden Unternehmer überwiegen die Vorteile.

ADVOSELECT INTERN

## Diem & Partner erhält als erste deutsche Kanzlei die Zulassung bei der Anwaltskammer Istanbul

Seit Oktober 2009 ist Diem & Partner Rechtsanwälte (D&P) als erste deutsche Anwalts-gesellschaft bei der Rechtsanwaltskammer Istanbul eingetragen und hat einen neuen Standort im Herzen Istanbuls bezogen. Der neue Kanzleisitz befindet sich in unmittelbarer Nähe des berühmten Taksim-Platzes im europäischen Teil der Stadt, be-kannt als einer der belebtesten und wichtigsten Verkehrskno-tenpunkte in Istanbul. Dement-sprechend ist die Kanzlei für ihre Mandanten einfach zu fin-den und mit jedem Verkehrsmit-

tel leicht zu erreichen. D&P, be-reits seit mehr als zwei Jahr-zehnten im Geschäft des deutsch-türkischen Rechts- und Wirtschaftsverkehrs präsent, rückt damit noch näher in das Zentrum des Geschehens und ist nun auch rechtsförmlich eng mit der türkischen Anwaltschaft verknüpft. Verantwortlicher Be-rater für die Türkei-Aktivitäten von D&P ist der deutsch-türki-sche Rechtsanwalt Y. S. Kaan Kalkan, der die Mandate ge-meinsam mit den langjährigen und auch in der Prozessführung vor Ort erfahrenen Partnern aus

Istanbul, der renommierten Wirtschaftskanzlei Önen & Kalaç betreut. D&P konzentriert sich dabei auf die Erbringung klassi-scher Anwaltsdienstleistungen wie Beratung und Begleitung von Vertragsverhandlungen, wo-bei die Qualität und Transparenz der Leistungen durch eine regel-mäßige Anwesenheit vor Ort si-cher gestellt wird.

Ausschließlicher Schwer-punkt der Tätigkeit von D&P ist das Wirtschaftsrecht, wobei ne-ben dem deutschen und türki-schen Mittelstand auch große Unternehmen aus dem Anlagen-

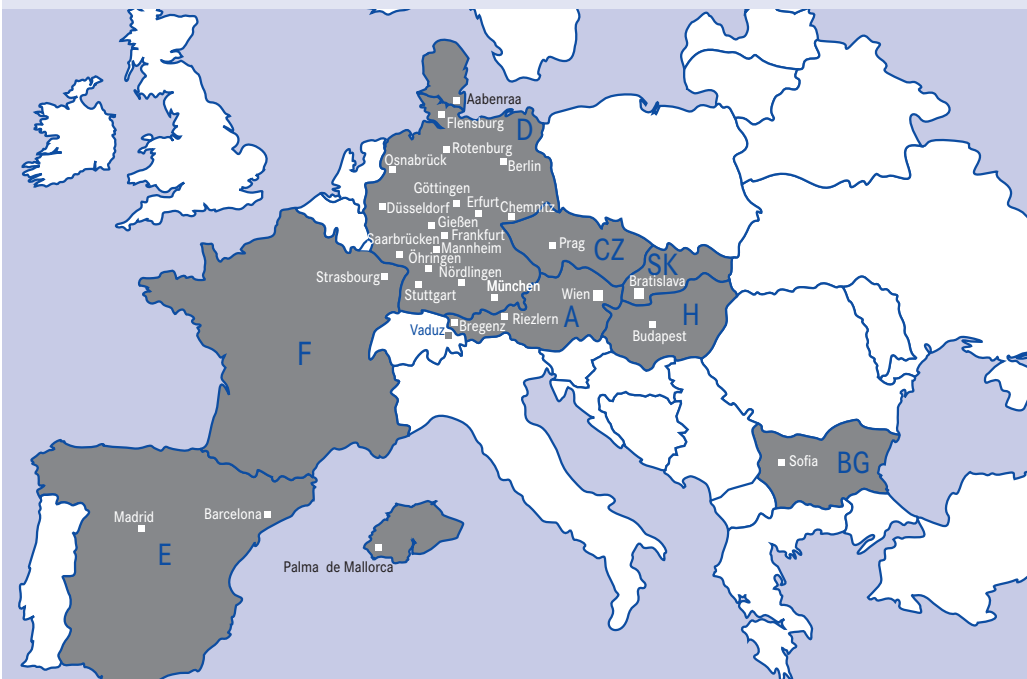
und Maschinenbau sowie der Immobilienbranche zum Man-dantenkreis gehören.



Rechtsanwalt  
Y. S. Kaan Kalkan

## Ihre Advoselect-Anwälte in Europa

Mittlerweile gehören 16 Kanzleien in Deutschland, 10 in Europa und eine in den USA zur Advoselect-Gruppe.



**Standorte in Deutschland:** Berlin • Chemnitz • Düsseldorf • Erfurt • Flensburg (mit Kiel, Rendsburg, Neumünster) • Frankfurt • Gießen • Göttingen • Mannheim • München • Nördlingen • Öhringen • Osnabrück • Rotenburg/Wümme • Saarbrücken • Stuttgart

**Standorte im Ausland:** Aabenraa (DK) • Barcelona (E) • Bratislava (SK) • Bregenz (A) • Budapest (H) • Madrid (E) • Palma de Mallorca (E) • Prag (CZ) • Riezler (A) • Seattl (USA) • Sofia (BG) • Strasbourg (F) • Vaduz (FL) • Wien (A)

## Diem & Partner gründet Insolvenzverwalter-Partnerschaft

Zur nachhaltigen Verstärkung der Kompetenz im Bereich Re-strukturierung/Insolvenzbera-tung hat die Stuttgarter Advoselect-Gesellschafterkanzlei eine strategische Allianz begründet: Im September 2009 hat „Diem & Partner Insolvenzverwalter Rechtsanwälte“ mit Sitz in Ess-lingen ihren Betrieb aufgenom-men. In dieser eng mit der Stutt-garter Rechtsanwaltskanzlei „Diem & Partner Rechtsanwälte“ verbundenen Partnerschaftsge-sellschaft berät Rechtsanwalt Siegfried Koslowski, unterstüzt von Rechtsanwältin Claudia Hof-mann. Rechtsanwalt Koslowski ist Fachanwalt für Insolvenz-recht und seit 1996 als Konkurs-verwalter tätig.

### Impressum

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow  
Advoselect Service-AG  
Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart  
Tel.: 0711/2237312  
E-Mail: info@advoselect.de  
www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz  
Redaktion: RA Uwe Scherf  
Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH